

Peter Feith*)

Wesentliche Änderungen im slowakischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht

IMPORTANT CHANGES IN SLOVAK TAX AND SOCIAL SECURITY LAW

The amendments to the Slovak Income Tax Act, to VAT law and to the Social Security Tax Act, valid as of January 1st, 2011, mainly include a change in the VAT rate and a more comprehensive social security tax base also comprising dividends. The concept of flat personal income tax and corporate income tax of 19 % as well as favourable depreciation rates on fixed assets, however, remain unchanged.

I. Grundsätzliches

Der slowakische Nationalrat hat Ende 2010 Änderungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie im Kranken- und Sozialversicherungsrecht beschlossen, die, sofern nicht explizit anders geregelt, für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2010 beginnen, wirksam werden.

Das Konzept der *Flat Tax in Höhe von 19 %* für die Einkommensteuer natürlicher Personen, ein wesentlicher Eckpfeiler des slowakischen Einkommensteuerrechts, *bleibt unverändert*. Ebenso nicht angetastet wird der Körperschaftsteuersatz von 19 %.

Auch die sehr unternehmerfreundliche steuerliche Behandlung von Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen bleibt erhalten: So beträgt die *steuerrechtliche Nutzungsdauer* bei Gebäuden 20 Jahre und bei PKW vier Jahre.

Auch die steuerlichen Anreize im Rahmen des Finanzierungsleasings bleiben intakt, wonach bei Vollamortisationsleasingverträgen die Vertragsdauer mindestens 60 % der normalen Nutzungsdauer, jedenfalls aber drei Jahre, betragen muss.

Schließlich wird auch an der sehr großzügigen Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht gerüttelt. Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt nach wie vor 1.700 Euro bei körperlichen und 2.400 Euro bei immateriellen Anlagegütern.

Folgende wesentliche, für den ausländischen Investor relevante Änderungen lassen sich im Überblick aufzeigen:

II. Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuerregeltarif wird von 19 % auf 20 % angehoben. Es handelt sich laut Finanzminister nur um eine vorübergehende Maßnahme bis zur Rückführung des bestehenden Budgetdefizits auf eine akzeptable Größe.

III. Beruflich veranlasste Reisen

1. Bisherige Regelung

Bei beruflich veranlassten Reisen von Arbeitnehmern stand – abhängig von der Dauer der Reise und der jeweiligen Destination – ein steuer- und sozialversicherungsfreier Tagessatz zu. Neben diesem Tagessatz konnte der Arbeitgeber auch ein Taschengeld in Höhe von bis zu 40 % des Tagessatzes steuer- und sozial- und krankensicherungs-frei ausbezahlen.

*) Dr. Peter Feith ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verfügt über die slowakische Wirtschaftsprüferlizenz und ist geschäftsführender Gesellschafter einer slowakischen und einer österreichischen Wirtschaftstreuhandgesellschaft.

2. Neuregelung

Bei beruflich veranlassten Reisen sind nur mehr die Tagessätze steuer- und sozialversicherungsfrei; das darüber hinausgehende *Taschengeld* wird nunmehr steuer-, sozial- und krankenversicherungspflichtig behandelt.

IV. Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen beschränkt Steuerpflichtiger

Es kommt zu einer wesentlichen Änderung bei der Definition der Einkünfte beschränkt steuerpflichtiger natürlicher und juristischer Personen.

1. Bisherige Regelung

Laut der bisherigen Regelung unterlagen der beschränkten Steuerpflicht unter anderem Einkünfte aus *Zahlungen unbeschränkt Steuerpflichtiger oder von Betriebsstätten beschränkt Steuerpflichtiger* aus dem Verkauf und der Vermietung von Immobilien, die in der Slowakei gelegen sind.

2. Neuregelung

Nach der neuen Regelung unterliegen Einkünfte aus der Übertragung, Vermietung oder anderer Nutzung von Immobilien, die in der Slowakei gelegen sind, der beschränkten Steuerpflicht, *ungeachtet dessen, ob die Zahlung von einem unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtigen bzw. einer Betriebsstätte erfolgt.*

V. Dividenden und Ausschüttungen

1. Bisherige Regelung

Dividenden und Ausschüttungen einer GmbH sowie an Kommanditisten einer KG sind *nicht steuerbar*; dies gilt sowohl für Anteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden, als auch für solche im Privatvermögen.

2. Neuregelung

Die steuerliche Behandlung von Dividenden und Ausschüttungen *bleibt unverändert*, es kommt allerdings zu einer Belastung durch die Krankenversicherung.

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen ab 1. 1. 2011 auch Dividenden und Ausschüttungen einer GmbH und einer Kommanditgesellschaft an ihre Kommanditisten. Dies gilt bis zur Höchstbemessungsgrundlage von ca. 26.000 Euro jährlich. Diese Regelung gilt laut unverbindlicher Auskunft der Behörden erst für Dividenden und Ausschüttungen von Gewinnen, die nach dem 1. 1. 2011 entstanden sind.

3. Insidertipp

Sofern der außerhalb der Slowakei ansässige Empfänger der Dividenden oder Ausschüttungen auch Einkommen aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit außerhalb der Slowakei erzielt, ist die sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit anhand der VO (EG) Nr. 883/2004 zu prüfen. Grundsätzlich hat die Slowakei in diesem Fall nur Anspruch auf Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, wenn ihr laut der VO (EG) Nr. 883/2004 die generelle sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit zugewiesen wird und somit der Wohnsitzstaat generell freistellen muss.

VI. Geschäftsführer- und Vorstandsbezüge

1. Bisherige Regelung

Grundsätzlich sind nach slowakischem Recht sowohl Arbeits- als auch Mandatsverträge mit Geschäftsführern und Vorständen möglich. Beide Vertragsformen unterliegen der *Lohnsteuer in Form der 19%igen Flat Tax*, die von der auszahlenden Gesellschaft einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist. Diese steuerliche Behandlung als

Wesentliche Änderungen im slowakischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht

unselbständige Einkünfte gilt unabhängig von der Höhe einer etwaigen Beteiligung des Geschäftsführers an der Gesellschaft.

Arbeitsverträge unterlagen der normalen Sozial- und Krankenversicherungspflicht. Mandatsverträge unterlagen lediglich der Krankenversicherungspflicht.

2. Neuregelung

Die steuerliche Behandlung von Arbeits- und Mandatsverträgen mit Lohnsteuer in Form von 10 % Flat Tax bleibt unverändert.

Arbeitsverträge unterliegen weiter der normalen Sozial- und Krankenversicherungspflicht.

Mandatsverträge mit Geschäftsführern und Vorständen unterliegen ab 1. 1. 2011 der normalen Kranken- und Sozialversicherungspflicht wie bei angestellten Arbeitnehmern.

3. Insidertipp

Solfern der außerhalb der Slowakei ansässige Geschäftsführer oder Vorstand auch Einkommen aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit außerhalb der Slowakei erzielt, ist die sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit anhand der VO (EG) Nr. 883/2004 zu prüfen.

Insbesondere bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern kann sich aufgrund der unterschiedlichen Qualifikation in den EU-Mitgliedstaaten als unselbständige bzw. selbständige Tätigkeit erheblicher Beratungsbedarf ergeben.